

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen der TQ-Gruppe für Software-Produkte

für die Firmen TQ-Systems GmbH, TQ-Components GmbH, TQ-Mechanics GmbH, TQ-Technology GmbH, TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems International GmbH & Co.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung für sämtliche durch die TQ-Gruppe erstellten Software-Produkte.
2. Für die Überlassung von Fremdsoftware bzw. Firmware gelten auch im Verhältnis zum Besteller vorrangig die zwischen dem Lizenzgeber und den Unternehmen der TQ-Gruppe als Lizenznehmer getroffenen Vereinbarungen, die dem Besteller in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden. Die hierbei erforderliche Übertragung lediglich abgeleiteter Nutzungsrechte an der Fremdsoftware bzw. Firmware erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage und nach Maßgabe gesonderter Lizenzvereinbarungen, z.B. als OEM-Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.
3. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe für die oben genannten Firmen. Soweit in den nachfolgenden Geschäftsbedingungen keine spezielle Regelung enthalten ist, verbleibt es somit bei den Regelungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen.
4. Eine ohne gesonderte dahingehende Vereinbarung bestehende Verpflichtung der Unternehmen der TQ-Gruppe zur Erbringung von softwarebezogenen Serviceleistungen ist mit den nachfolgenden Liefer- und Vertragsbedingungen nicht verbunden.
5. Der Besteller erklärt sich durch Öffnen der versiegelten Verpackung mit den nachfolgenden Liefer- und Vertragsbedingungen einverstanden, andernfalls darf die Verpackung nicht geöffnet werden und ist unverzüglich in ungeöffnetem Zustand an uns zurückzusenden.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Werden vor Vertragsschluss Software oder sonstige Produkte (z. B. Vorschläge, Testprogramme) dem Besteller überlassen, so kommen die Regelungen nach § 4 dieser Bedingungen erst mit Vertragsschluss zur Anwendung. Bis zum Vertragsschluss bleibt die zur Verfügung gestellte Software ausschließlich unser geistiges Eigentum.
2. Die Software darf nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ist ein Vertragsabschluss gescheitert, ist der Besteller verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Software zurückzugeben bzw. zu löschen; sie darf nicht weiter benutzt werden.
3. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Für die von uns zu erstellende Software ist ausschließlich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und des Lasten- und Pflichtenheftes (Dokumentation) maßgeblich. Hier sind drei verschiedene Softwaretypen (Standardsoftware, Individualsoftware sowie produktspezifische Software) zu unterscheiden:
 - Um **Standardsoftware** handelt es sich, soweit im Rahmen der von uns zu erstellenden Software keine besonderen Spezifikationen vereinbart wurden. Darüber hinaus gehende Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
 - Soweit bei der Erstellung der Software individuelle Spezifikationen des Bestellers etc. im Vordergrund stehen, handelt es sich um **Individualsoftware**.
 - Soweit die Software im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt der TQ-Gruppe (z.B. TQC-Minimodule) steht, handelt es sich um **produktspezifische Software**. Dies soll im Rahmen der Produktbeschreibung hinreichend kenntlich gemacht und insbesondere soll das betreffende Produkt entsprechend bezeichnet werden. Über dies soll bei produktspezifischer Software in den vorgenannten Auftragsunterlagen auch der Bereich kenntlich gemacht werden, in dem der Besteller den Einsatz der Software beabsichtigt („**Einsatzbereich**“).
2. Für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Software ist die jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgeblich. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Besteller insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung durch uns herleiten, es sei denn, wir haben die darüber hinaus gehende Beschaffenheit ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Garantien werden durch die Produktbeschreibungen ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Die Überlassung der Software erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).

4. Der Besteller hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 4 Nutzungsumfang und Nutzungsdauer

1. Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird, verbleiben die Rechte an der von uns erstellten Software – insbesondere das Urheberrecht sowie weitere zusätzliche Schutzrechte – ausschließlich bei uns bzw. stehen uns zu, auch in dem Falle, wenn durch die Mitarbeiter des Bestellers die Software verändert wurde. Dem Besteller ist es untersagt, abgesehen von einer ausdrücklich erlaubten Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Software, diese nicht vertragsgemäß zu verwenden.
2. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, übertragen wir dem Besteller das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte und nur nach Maßgabe der in diesen Liefer- und Vertragsbedingungen aufgeführten Bestimmungen übertragbare Nutzungsrecht an der von uns erstellten Software. Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software werden wir dem Besteller eine Kopie des Objekt- bzw. des Binärcodes auf einem Datenträger und eine Programmbeschreibung (Spezifikation) zur Verfügung stellen.
3. Soweit es sich um **Individualsoftware** handelt, übertragen wir dem Besteller das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an der von uns erstellten Software. Der Besteller erhält zusätzlich eine Kopie des Quellcodes.
4. Soweit es sich um **produktspezifische Software** handelt, bezieht sich das Nutzungsrecht des Bestellers nur auf die Verwendung der Software im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt. Dem Besteller ist es somit ohne unsere ausdrückliche Einwilligung untersagt, die von uns entwickelte Software auch ohne das betreffende Produkt bzw. mit oder in Verbindung mit anderen Produkten zu nutzen, oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen.
5. Die Übertragung von Nutzungsrechten an unter Verwendung von OpenSource-Software entwickelter Software (z. B. LINUX) erfolgt unter Berücksichtigung der dem Besteller auf Anforderung bekannt zu gebenden spezifischen OpenSource-Software Nutzungsbedingungen (z.B. GNU General Public License), insbesondere hinsichtlich eines nicht in zulässiger Weise vermeidbaren Fortbestehens etwaiger Nutzungsrechte Dritter.
6. Dem Besteller ist es gestattet; die von uns erstellte Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer auf eine Festplatte bzw. Server des Bestellers zu kopieren, die sich in den Räumen des Bestellers befinden. Ein weiteres Kopieren außerhalb der Geschäftsräume des Bestellers ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung möglich. Der Besteller verpflichtet sich, jede nichtzustimmungsbedürftige Handlung im Sinne der §§ 69 d, 69 e UrhG dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Diese sind insbesondere die Umarbeitung eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, die Anfertigung einer Sicherungskopie sowie die Dekompilierung. Außerhalb der in den §§ 69 d und e UrhG genannten Fälle ist der Besteller nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu übersetzen oder Teile hiervon herauszulösen. Alphanumerische und sonstige Kennungen dürfen durch den Besteller von den überlassenen Datenträgern nicht entfernt werden und sind unverändert auf jede vom Besteller angefertigte Sicherungskopie zu übertragen.

Die Anfertigung, der Vertrieb, die Veräußerung sowie die Vermietung von Standardsoftware ist, ohne unsere ausdrückliche dahingehende Einwilligung nicht gestattet.

Jede Nutzung der Software, die über die vorstehenden Regelung hinausgeht, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
7. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleiben wir berechtigt, das im Rahmen der Erstellung der Software gleich welchen Typs entstehende allgemeine Know-how auch außerhalb der vertraglichen Beziehungen mit dem Besteller für eigene Zwecke und Zwecke Dritter zu nutzen.
8. Mangels abweichender ausdrücklicher Einwilligung besteht keine Befugnis des Besteller zur Unterlizenzierung.
9. Eine Nutzung der von uns bereitgestellten Standardsoftware oder produktspezifischen Software in Verbindung mit mehreren gleichartigen Produkten bzw. in Netzwerken auf Basis einer Mehrfachlizenz bedarf der ausdrücklichen dahingehenden Vereinbarung.
10. Eine Übertragung von Rechten des Bestellers an der von uns erstellten Software auf Dritte ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass der Dritte sich mit einer uneingeschränkten Einhaltung mindestens der in diesen Liefer- und Vertragsbedingungen enthaltenen Rechten und Pflichten schriftlich einverstanden erklärt. Der Besteller hat weiterhin sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Rechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller auf

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen der TQ-Gruppe für Software-Produkte

für die Firmen TQ-Systems GmbH, TQ-Components GmbH, TQ-Mechanics GmbH, TQ-Technology GmbH, TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems International GmbH & Co.

11. Grundlage der mit uns getroffenen Vereinbarungen zustehen. Übertragungen auf Basis einer eingeräumten Mehrfachlizenz dürfen nur einheitlich für sämtliche von der Mehrfachlizenz umfasste Software-Produkte sowie, im Falle produktspezifischer Software, unter Berücksichtigung einer gleichzeitigen Mitübertragung sämtlicher dazugehöriger Hardwareprodukte erfolgen. Der Besteller ist im Falle der Rechtsübertragung verpflichtet, die Software sowie aller hier von angefertigten Vervielfältigungsstücke an den Dritten zu übergeben bzw. nicht übergebene Vervielfältigungsstücke zu vernichten. Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die unter Satz 1 eingeräumte Übertragungsbefugnis gegenüber dem Besteller mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

§ 5 Gewährleistung; Haftung

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, komplexere Software so zu entwickeln, dass eine fehlerfreie Funktion unter allen Anwendungsbedingungen sichergestellt ist. Wir übernehmen deshalb nur die Gewähr dafür, dass die gelieferte Software nach Maßgabe der von uns erstellten oder anerkannten Beschreibung für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist.
- Bei erheblichen und reproduzierbaren Abweichungen der Funktionalität der Software von der Produktbeschreibung bzw. Spezifikation sind wir nach unserer Wahl entweder zur Rückerstattung des vom Besteller gezahlten Kaufpreises oder zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist im Wege der Reparatur oder einer Neulieferung berechtigt. Gelingt es uns im Rahmen der von uns gewählten Nacherfüllung durch Bereitstellung eines mangelfreien update bzw. upgrade der Software innerhalb einer angemessenen Frist nicht, die aufgetretenen erheblichen Abweichungen in der Funktionalität der Software zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Besteller eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Besteller eine Minderung der vereinbarten Vergütung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Für unerhebliche Abweichungen in der Funktionalität der Software von der Produktbeschreibung bzw. Spezifikation leisten wir keine Gewähr.
- OpenSource-Software wurde unter Mitarbeit zahlreicher hieran in unterschiedlichem Maße beteiligter Entwicklern unter den unterschiedlichsten Randbedingungen entwickelt. Eine Haftung für aus einer Verwendung von OpenSource-Software resultierende Folgeschäden wird deshalb, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf diejenigen Modifikationen bzw. Ergänzungen beschränkt, die eindeutig abgrenzbar durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TQ vorgenommen worden sind.
- Der Besteller verpflichtet sich, uns bei der Beseitigung von Abweichungen zu unterstützen. Insbesondere hat der Besteller Abweichungen nach Art und Zeitpunkt des Auftretens schriftlich zu protokollieren und uns diese Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen. Mängelrügen sind durch den Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels uns gegenüber schriftlich zu erheben. Unberechtigte Mängelrügen berechtigten uns zum Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- Die Gewährleistung beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Sie beginnt mit Abnahme der Software durch den Besteller oder – falls eine förmliche Abnahme nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt – längstens mit Ablauf von zwei Wochen nach Übergabe.
- Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von durch die bereitgestellte Software erwachsenden Schäden zu ergreifen.
- Wir leisten nicht Gewähr und haften nicht für die richtige Auswahl, Anwendung und Nutzung der Software. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des schuldhaften Einsatzes nicht geeigneter, insbesondere nicht kompatibler Hardware oder Datenverarbeitungsprogramme, eigenständig durch bzw. auf Veranlassung des Bestellers vorgenommener Veränderungen oder Erweiterungen der Software, die schuldhaftes Unterlassen einer regelmäßigen Datensicherung sowie für sonstige Fälle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller. Sollte der Besteller die Software außerhalb des vereinbarten Einsatzbereiches einsetzen, entfallen sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen und sonstige Haftungen unsererseits. Die vorgenannten Gewährleistungs- bzw. Haftungseinschränkungen gelten nicht in Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer in den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes fallenden Haftung, soweit der Software eine ausdrücklich von uns zugesicherte Eigenschaft oder garantierte Beschaffenheit fehlt oder uns ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Auf die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe (§ 9) in der jeweils aktuellen Fassung wird ergänzend ausdrücklich Bezug genommen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Erfüllungsort.

Auf diese Liefer- und Vertragsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
- Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.